

TEIL B: TEXT

NACH §9(2) BBAUG WIRD DIE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN FESTGESETZT.

ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN:

SATTELDÄCHER : DUNKLE PFANNEN

FLACHDÄCHER : HELLE BEKIESUNG

GARAGEN UND SONSTIGE NEBENANLAGEN SIND IN GESTALTUNG MATERIAL UND FARBE DEN HAUPTBAUKÖRPERN ANZUPASSEN

GARAGEN ERHALTEN FLÄCHDÄCHER

ANPFLANZUNGEN INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFÄCHE DÜFEN EINE MAXIMALE HÖHE VON 0,70 M NICHT ÜBERSCHREITEN.